

Dienstvereinbarung
zwischen dem Präsidium und dem Personalrat
der Georg-August-Universität Göttingen /
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
über Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen
einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung

„Dienstvereinbarung Videoüberwachung“

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Regelungen den Einsatz der Videoüberwachung und der damit einhergehenden Verarbeitung personenbezogener analoger wie digitaler Daten durch die hierfür verantwortliche Person oder Stelle. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin).

(2) Jede Videoüberwachung ist restriktiv zu handhaben und dient ausschließlich

- dem Schutz von Personen, die der beobachtenden Einrichtung angehören oder diese aufsuchen oder
- dem Schutz von Sachen, die zu der beobachtenden Einrichtung oder den vorgenannten Personen gehören.

Voraussetzung ist jedoch, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung Betroffenen nicht überwiegen. Für andere Zwecke dürfen die hiernach erhobenen Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

(3) Nach Möglichkeit soll die Überwachung in der Weise erfolgen, dass Personen das Geschehen auf Bildschirmen verfolgen und somit insbesondere eine Speicherung von Daten im Weiteren entbehrlich ist. Die zur Überwachung vorgesehenen Monitore sollen so aufgestellt sein, dass eine Einsichtnahme durch Personen, die nicht mit der Überwachung betraut sind, möglichst ausgeschlossen ist.

(4) Nicht zulässig sind Überwachungen mit Tonaufnahmen sowie vorgetäuschte Überwachungen insbesondere mittels sog. Blindapparate („Dummies“).

(5) Die Verarbeitung der bei der Videoüberwachung anfallenden Daten ist nur nach § 3 zulässig.

(6) Eine Videoüberwachung zum Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten ist unzulässig.

§ 2 Videoüberwachung im Einzelnen

(1) Öffentlich zugängliche Räumlichkeiten sowie im Freien befindliche öffentlich zugängliche Flächen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts können unter Beachtung des § 1 überwacht werden. Als öffentlich zugängliche Räume und im Freien befindliche Flächen gelten solche, die mindestens nach ihrem Zweck dafür bestimmt sind, von einer unbestimmten Zahl von Personen oder einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten oder genutzt zu werden.

(2) Soll eine Videoüberwachung durchgeführt oder eine laufende verändert werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung der mit dem Datenschutz beauftragten Person sowie des Personalrats. Im Bedarfsfall sind die Abteilungen GM, IT und/oder 8 zu beteiligen. Die Gründe für die angestrebte Videoüberwachung bzw. Veränderung der Videoüberwachung, ihre technischen und organisatorischen Aspekte (Gerätekomponenten, Erfassungsbereich, ggf. Speichermedien, gesicherter Speicherort, Lösungsregelung) und die konkret verantwortliche Person oder Stelle sind der mit dem

Datenschutz beauftragten Person und dem Personalrat schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist darzulegen, wer genau berechtigt ist, mit dem vorgesehenen Überwachungssystem und den Daten zu arbeiten. Diese Person oder diese Personen ist oder sind nachweislich in relevante Aspekte des Datenschutzes einzuweisen, dies kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Videoüberwachung mit Hilfe von Zoom- und / oder Schwenkfunktionen darf nur im rechtlich zulässigen Rahmen eingesetzt werden, insbesondere darf durch diese Funktionen der Überwachungsbereich nicht - auch nicht nur zeitweise - intransparent verändert werden.

(4) Auf die Videoüberwachung einschließlich Datenverarbeitung und die dafür konkret verantwortliche Person oder Stelle ist am Zugang des Überwachungsbereichs hinreichend erkennbar und aussagekräftig hinzuweisen (Beschilderung mit Text und Piktogramm).

(5) Insbesondere die mit dem Datenschutz beauftragte Person und der Personalrat können die eingesetzten Überwachungssysteme einschließlich der Dokumentation nach § 4 jederzeit besichtigen und einsehen.

§ 3 Speicherung und Datenverarbeitung

(1) Sollen die gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1-2 erhobenen Daten aus eigenem Recht zur Zweckerreichung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 verarbeitet werden bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung der mit dem Datenschutz beauftragten Person und des Personalrats. Vor Durchführung wird Abteilung 8 beteiligt und über diese ggf. die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere Staatsanwaltschaft, Polizei). Bei Gefahr im Verzug sind Zustimmungen und Beteiligungen unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Datenverarbeitung nach Abs. 1 wird von der überwachenden Person oder Stelle in einem gesonderten vertraulichen Protokoll für die mit dem Datenschutz beauftragte Person sowie für den Personalrat dokumentiert, aus dem sich insbesondere der Anlass, das zeitliche und inhaltliche Ausmaß der Überwachung sowie die Durchführenden ergeben.

(3) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu unterrichten. Von einer Unterrichtung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Unterrichtsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt oder wenn die Unterrichtung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(4) Erfolgt keine Weitergabe von Überwachungsdaten und –auswertungen an andere (Strafverfolgungs-)Behörden bzw. werden diese von diesen zurückgegeben, sind diese Daten und Auswertungen unverzüglich - ggf. im Anschluss an eine Unterrichtung nach Abs. 3 - zu löschen.

§ 4 Dokumentation

(1) Die verantwortliche Person oder Stelle führt fortlaufend eine Dokumentation, die aktuell und vollständig ausweist (siehe auch § 2 Abs. 2):

- den Standort des Überwachungssystems, den überwachten Bereich und die mit dem Betrieb Betrauten,
- die Regelungen zur Datenverarbeitung (Speicherung, Auswertung, Löschung),
- die Regelungen zum Wechsel und zu Updates von Soft- und Hardware,
- die berechtigten Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 4.

Insbesondere die mit dem Datenschutz beauftragte Person und der Personalrat erhalten jeweils eine aktuelle Fassung der Dokumentation.

(2) Die mit dem Datenschutz beauftragte Person unterhält eine stets aktuelle Auflistung der eingesetzten Überwachungssysteme.

§ 5 Web-Cams und vergleichbare Geräte

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten auch für den Einsatz von Web-Cams oder vergleichbaren Geräten zu Überwachungszwecken. Beim sonstigen Einsatz von Web-Cams oder vergleichbaren Geräten ist sicherzustellen, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung nicht verletzt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Durchführbarkeit oder Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige durchführbare oder wirksame Regelung treten, die dem möglichst nahe kommt, was die Vertragsparteien mit der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigten.

(3) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung in Betrieb befindlichen bzw. für alle zur Wiederinbetriebnahme vorgesehenen Überwachungssysteme erfolgt innerhalb von drei Monaten eine nachträgliche Erfassung, ggf. Anpassung und Dokumentation nach den Regeln dieser Dienstvereinbarung.

(4) Die Dienstvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gilt diese Dienstvereinbarung weiter bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens aber nur für drei Monate, wenn eine neue Dienstvereinbarung nicht zustande kommt. Kommt eine neue Dienstvereinbarung nicht zustande, gilt die gekündigte Dienstvereinbarung für die zur Zeit der Kündigung der Dienstvereinbarung bereits ordnungsgemäß praktizierte Videoüberwachung unbefristet weiter.

(5) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die Beschäftigten werden über diese Dienstvereinbarung durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und den Personalinformationen informiert.

für die Georg-August-Universität Göttingen /
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts

Göttingen, den 30.4.2010



.....
(Prof. Dr. Kurt von Figura)
Präsident

für den Personalrat
der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)

Göttingen, den 05.05.2010



.....
(Dr. Johannes Hippe)
Vorsitzender